

diese in Deutschland zu versteuern sind. Ausländisches Einkommen oder Einkommen, das keiner Besteuerung unterliegt, ist nicht zu berücksichtigen. In der EU, dem EWR oder der Schweiz zu versteuerndes Einkommen steht nach Art. 5 VO (EG) 883/2004 jedoch in Deutschland versteuertem Einkommen gleich.

14 Freiwillige Angaben zum/zur Arbeitgeber/in

Bei der Einwilligung zur Einholung weiterer Auskünfte von Ihrem Arbeitgeber/Ihrer Arbeitgeberin handelt es sich um eine freiwillige Angabe. Erhoben werden nur Daten, die für die Leistung von Bedeutung sind (z.B. Mutterschutzfrist, Arbeitszeit, Gehalt, Abzugsmerkmale). Sollten Sie nicht einwilligen, hat dies keinen Einfluss auf Ihren Anspruch. Im Fall der Nichterteilung müssen Sie die eventuell noch erforderlichen Unterlagen selbst beibringen oder nicht zuordenbare Positionen in den Lohn-/Gehaltsabrechnungen selbst aufklären.

Sonstige Hinweise

Zahlung

Das Elterngeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist.

Vorläufige Zahlung

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn

- das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann (z.B. der maßgebliche Steuerbescheid liegt noch nicht vor),
- die berechtigte Person im Bezugszeitraum von BasisElterngeld und ElterngeldPlus voraussichtlich Einkommen haben wird,
- die Einkommensgrenze (siehe Nr. 3) im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes **möglicherweise überschritten** wird (d.h., das Überschreiten kann nicht ausgeschlossen werden),
- (Partnerschafts-)Bonus beantragt wird.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen Elterngeld-Nettos und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Zurückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Das Elterngeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt für den Fall, dass entgegen der Erklärung im Antrag eine Erwerbstätigkeit aufgenommen und Einkommen bezogen wird. Gleiches gilt, wenn die Einkommensgrenze (siehe Nr. 3) nach Ihren Angaben **sicher nicht** oder **voraussichtlich nicht überschritten** wird. Ergibt sich bei einem Widerruf ein geringerer oder kein Anspruch auf Elterngeld, ist die zuviel gezahlte Leistung von der berechtigten Person **zu erstatten**.

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich insgesamt 300 Euro (ElterngeldPlus: 150 Euro) bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen (z.B. Wohngeld, BAföG) unberücksichtigt.

Das Gleiche gilt für Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von monatlich 300 Euro (ElterngeldPlus: 150 Euro) darf das Elterngeld auch nicht zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Bei Mehrlingen vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der Mehrlinge.

Elterngeldfreibetrag

Elterngeldberechtigte, die Bürgergeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten

einen Elterngeldfreibetrag. Er entspricht dem Elterngeld-Netto und beträgt höchstens 300 Euro (ElterngeldPlus: 150 Euro). Bei Mehrlingen wird dieser Freibetrag nur einmal berücksichtigt.

Beispiel:

• Elterngeld-Netto (z.B. aus Minijob)	160 Euro
• Mindestbetrag BasisElterngeld	300 Euro
• Elterngeldfreibetrag somit	160 Euro
▶ Anrechnung z.B. auf Bürgergeld	140 Euro

Bitte füllen Sie gegebenenfalls die für Sie zutreffende Anlage aus und legen Sie die Einkommensnachweise bei.

Progressionsvorbehalt

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG. Der auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendende Steuersatz wird unter fiktiver Berücksichtigung des Elterngeldes ermittelt und dann auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt. Die Daten über das in einem Kalenderjahr gezahlte Elterngeld werden bis zum 28.02. des Folgejahres per Datenfernübertragung direkt an die Finanzverwaltung übermittelt.

Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht auch dann, wenn das bezogene Elterngeld zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen (auch des/der nicht getrennt lebenden Ehegatten/Ehegattin) im selben Kalenderjahr 410 Euro übersteigt.

Mitteilungspflichten

Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie von den Mitteilungspflichten zum Elterngeld Kenntnis genommen haben und Ihren Mitteilungspflichten nachkommen. Wenn Sie Ihren Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen, wahrheitswidrige Angaben machen oder entscheidungserhebliche Tatsachen verschweigen, wird dies mit Bußgeld geahndet oder strafrechtlich verfolgt.

Ordnungswidrig handelt, wer u.a. für den Anspruch auf **Elterngeld** erforderliche Angaben und Mitteilungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht (§ 14 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von **bis zu 2.000 Euro**

geahndet werden.

Jeder Verdacht auf eine entsprechende Straftat wird zur Anzeige gebracht. Eine Strafbarkeit kann sich z.B. ergeben aus § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) oder aus §§ 267 ff Strafgesetzbuch (Urkundsdelikte).

Wichtige Informationsangebote

Nutzen Sie die Informationsquelle **Internet**:

- Zentrum Bayern Familie und Soziales
www.zbfs.bayern.de/familienleistungen/elterngeld/
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de
www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner

Hier finden Sie weitere Informationen, insbesondere das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie einen Elterngeldplaner und einen Elterngeldrechner.